

Mitteilung des Senats vom 16. April 2002

Gründung einer Bürgerstiftung in der Stadt Bremen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft die Stiftungsurkunde sowie die Satzung der „Bürgerstiftung Bremen“ mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Deputation für Soziales, Jugend und Senioren hat die mit dem Senator für Inneres, der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen abgestimmte beigefügte Satzung der Bürgerstiftung Bremen am 8. März 2002 zustimmend beraten.

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, insgesamt zehn Vertreterinnen oder Vertreter der Stadtbürgerschaft für die Teilnahme am Dialogprozess sowie drei Personen für den Stiftungsrat der Bürgerstiftung Bremen zu benennen.

Anlage 1

Stiftungsurkunde

Hiermit errichtet die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Präsidenten des Senats,

die Bremer Bürgerstiftung
mit Sitz in Bremen und verpflichtet sich, der Stiftung einmalig ein Grundstockvermögen in Höhe von

200 000 Euro

zu übereignen.

Ferner erhält die Stiftung vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales einmalig Zuschüsse in Höhe von

200 000 Euro zur Auffüllung des matching funds, entsprechend der Gewinnung privater Zustiftungen

sowie

100 000 Euro für erste Projekte (nur für lfd. Zweckerfüllung, die ihr nach Bedarf gewährt werden).

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung des Gedankens Bürgerstadt.

Die Stiftung soll durch einen aus mindestens fünf Personen bestehenden Vorstand und einem aus mindestens zwölf Personen bestehenden Stiftungsrat verwaltet werden.

Die Stiftung soll Rechtsfähigkeit erlangen und die als Anlage beigefügte Satzung erhalten.

Bremen, den _____

(Unterschrift des/der Stifter/s)

Anlage zur Stiftungsurkunde vom _____

Satzung der Bürgerstiftung Bremen

Präambel

Die Bürgerstiftung Bremen will in der Stadtgemeinde Bremen darauf hinwirken, dass sich die Stadt als ein Gemeinwesen selbständiger, verantwortlicher Bürgerinnen und Bürger darstellt. In diesem Sinne fördert die Stiftung

- die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an den öffentlichen Angelegenheiten,
- die Übernahme von Verantwortung in den dem allgemeinen Wohl der Bürgerinnen und Bürger oder wesentlichen Teilen von ihnen dienenden Einrichtungen, Diensten und Maßnahmen,
- das Zusammenwirken von Bürgerinnen und Bürgern sowie die Bildung von Netzwerken.

Die Stiftung verwirklicht den Stiftungszweck unmittelbar durch eigene und die Förderung von Maßnahmen anderer Träger indem sie z. B.

- a) im Bereich der öffentlichen Verwaltung im allgemeinen Vorhaben fördert, welche geeignet sind, die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu erweitern;
- b) speziell im Bereich des Bildungswesens Vorhaben fördert, die auf eine stärkere Beteiligung von Eltern sowie von Schülerinnen und Schülern an der Ausgestaltung schulischen Lebens allgemein und insbesondere in der Vernetzung mit dem Stadtteil hinwirken;
- c) speziell im Bereich der Jugend- und Sozialpolitik Vorhaben fördert, die auf eine stärkere Beteiligung und die Übernahme von Verantwortung der jeweiligen Zielgruppen für ihre Angelegenheiten hinwirken (wie z. B. in Kindergärten, Jugendfreizeitheimen, Bürgerhäusern, Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe und der Pflege) sowie die Bereitschaft anderer Bürgerinnen und Bürger unterstützt auf diesem Gebiet Verantwortung für Maßnahmen der Hilfe und Förderung für Mitmenschen zu übernehmen;
- d) speziell im Bereich von Wissenschaft und Forschung Vorhaben fördert, die notwendig und geeignet sind, die Beteiligung und die Übernahme von Verantwortung von Bürgerinnen und Bürgern sowie die Netzwerkbildung im täglichen Leben der Stadt zu ermöglichen;
- e) speziell im kulturellen Bereich, im Sport und im Natur- und Umweltschutz Maßnahmen fördert, die geeignet sind, diese Bereiche weiterer bürgerschaftlicher Betätigung zu öffnen sowie regionale Netzwerke zu bilden und zu unterstützen;
- f) in allen Bereichen Maßnahmen fördert, die geeignet sind, Konflikte zwischen Institutionen durch geeignete Verfahren wie z. B. Mediation zum Wohle der streitenden Parteien zu lösen.

Mittel der Förderung sind Beratung, organisatorische Hilfen wie z. B. Erfahrungsaustausch, Information, Weiterbildung, Koordination von Netzwerken, Vermittlung, Durchführung von Wettbewerben und die Vergabe von Geld.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Bremen“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bremen.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Zweck der Stiftung ist es
- Bildung und Erziehung,
 - Jugend- und Altenhilfe,
 - Kultur und Kunst,
 - Wissenschaft und Forschung,
 - Umwelt- und Naturschutz,
 - Landschafts- und Denkmalschutz,
 - den Sport,
 - das öffentliche Gesundheitswesen,
 - die Völkerverständigung,
 - das demokratische Staatswesen,
 - mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO

in der Stadt Bremen oder zum Gemeinwohl der in dieser Region lebenden Menschen nachhaltig zu fördern und zu entwickeln.

- (3) Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58.2 AO, die die vorgenannten Aufgaben fördern und verfolgen,
 - b) die Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
 - c) den Meinungsaustausch und die Meinungsbildung bzw. öffentliche Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und -gedanken in der Bevölkerung zu verankern,
 - d) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung, insbesondere von Jugendlichen auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
 - e) die Schaffung und Unterstützung lokaler kultureller Einrichtungen und Projekte,
 - f) die Unterstützung umwelt- und naturschutzbezogener Projekte und Aktivitäten.
- (4) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (5) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (6) Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden, Stiftungsmittel

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus 200.000 € (in Worten: zweihunderttausend Euro) in bar.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen ist ertragbringend anzulegen. Seriosität ist für die Stiftung oberstes Prinzip. Ethische, soziale und ökologische Grundsätze können bei der Anlageform berücksichtigt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zustiftungen zu. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin ausdrücklich dafür bestimmt. Für Erbschaften und Vermächtnisse gilt diese Regel ohne spezielle Bestimmung. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.
- (4) Zustiftungen können durch den Zustiftungsgeber bzw. die Zustiftungsgeberin einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb dieser Zweckbereiche einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von € 25.000 ferner mit seinem/ihrem Namen verbunden werden, sofern diese/r das wünscht. Die Zustiftung kann mit der Auflage verbunden werden, einen die Erträge der Zustiftung und weiterer entsprechend zweckgebundener Zuwendungen vergebenden Fachausschuss nach § 10 einzurichten und die Zusammensetzung dieses Fachausschusses festlegen.
- (5) Die Stiftung ist gehalten, zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in nach § 5 Abs. 2 zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.
- (6) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben mit den Stiftungsmitteln; dabei handelt es sich um
 1. Erträge des Stiftungsvermögens,
 2. Spenden gemäß § 4 Abs. 3.
- (7) Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 5

Erfüllung der Stiftungsaufgaben

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.
- (2) Die Mittel der Stiftung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 58 Nr. 6 AO zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7 lit. a AO gebildet werden.
- (3) Ansprüche auf Zuteilung von Stiftungsmitteln bestehen nicht.

§ 6

Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Vorstand,
 2. der Stiftungsrat,
 3. das Kuratorium,
 4. die Fachausschüsse.
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Haftung der Mitglieder der Stiftungsorgane gegenüber der Stiftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Der erste Vorstand wird zeitnah zum Stiftungsgeschäft durch den Senat bestellt. Jeder weitere wird durch den Stiftungsrat gewählt.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Verlängerung der Amtszeit und eine Wiederberufung sind zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Der/Die Vorstandsvorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden alle vier Jahre vom Vorstand gewählt. Die Wahlen werden in getrennten und geheimen Wahlgängen durchgeführt. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann pro Amt eine Stimme vergeben. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann.
- (4) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes durch ein gemeinsames Gremium des Vorstandes und des Stiftungsrates mit einem mit einer Mehrheit von 2/3 der vorhandenen Stimmen zu fassenden Beschluss abberufen werden. Das gemeinsame Gremium ist auf Antrag von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand einzuberufen. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (5) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (6) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er beschließt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und legt für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Tätigkeitsbericht vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand kann die Erledigung von einzelnen Stiftungsaufgaben entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen übertragen.
- (8) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (10) Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Art und Umfang der Dienstleistungen sowie die Höhe der Vergütung sind vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu regeln. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie den Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 8

Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 12 Personen. Der Stiftungsrat wird vom Senat berufen. Er setzt sich wie folgt zusammen: drei Personen aus der

Bremischen Bürgerschaft, eine Person aus dem Gesamtbeirat, je eine Person aus der Handels- und Arbeitnehmerkammer, sechs weiteren Personen des öffentlichen Lebens.

- (2) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischen, sozialen oder fachbezogenen Engagements in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden.

Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsrates bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger im Amt.

- (3) Der Stiftungsrat wählt einen Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Stiftungsrates und dessen/deren Stellvertreter. Die Wahlen werden in geheimen Wahlgängen durchgeführt. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann pro Amt eine Stimme vergeben. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann.
- (4) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen.
- (5) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere
 - die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
 - die Genehmigung von Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von dem Einzelfall mehr als 10.000,00 € (in Worten: Euro zehntausend) begründet werden,
 - in Abstimmung mit dem Vorstand, die Festlegung der Förderkriterien stiftungsfremder Projekte,
 - die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.
- (6) Der Stiftungsrat entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand über die Änderung dieser Satzung und über die Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung.
- (7) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungsrates während der Amtszeit durch ein gemeinsames Gremium des Vorstandes und des Stiftungsrates abberufen werden. Das gemeinsame Gremium ist auf Antrag von ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand einzuberufen. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht. Wichtige Gründe können zum Beispiel ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Gehör.

§ 9

Einrichtung, Aufgabe und Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Die Stiftung kann ein Kuratorium einrichten. Seine Zusammensetzung und sein Vorsitzender werden bei Stiftungsgründung durch die Stifter bestimmt. Nach Ablauf der ersten Amtsperiode des Kuratoriums ernennt der Stiftungsrat die Mitglieder und beruft den Vorsitzenden. Die Kuratoriumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf vier Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist möglich.
- (3) Aufgabe des Kuratoriums ist es, die Aufgaben der Stiftung durch Anregungen, Vorschläge und andere geeignete Formen der Unterstützung zu begleiten und zu fördern.

Das Kuratorium soll über die wesentlichen Vorfälle aus der Arbeit der Stiftung unterrichtet und mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen wer-

den. Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen dem Kuratorium nicht übertragen werden.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
- (5) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- (6) Die Amtszeit der Kuratoren beträgt vier Jahre ab ihrer Berufung. Eine Wiederberufung, auch mehrfach, ist möglich.

§ 10

Fachausschüsse

- (1) Der Stiftungsvorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Besetzung erfolgt – außer in den Fällen des § 4 Abs. 4 – nach Vorschlägen des Stiftungsrates durch den Vorstand.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets, die Verwendung des ihnen zugewiesenen Budgets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsrates.
- (3) Der Stiftungsvorstand erlässt für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung – ggf. unter Berücksichtigung von Maßgaben nach § 4 Abs. 4.
- (4) Die Mitglieder von Stiftungsrat und Vorstand sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung des Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 11

Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
- (2) Der Satzungsänderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes des Stiftungsrats.
- (3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Stifters und der Stiftungsbehörde. Wird der Stiftungszweck geändert, so ist zuvor eine Auskunft beim Finanzamt einzuholen.

§ 12

Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes, des Stifters und von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrats.
- (2) Zu dem Beschluss ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde gültig.

§ 13

Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Vorstandes und des Stiftungsrates

an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks oder diesem so nahe wie möglich kommende Zwecke zu verwenden hat. Fällt der bisherige Zweck der Stiftung weg, so ist das Vermögen für einen dem Willen des Stifters entsprechenden anderen steuerbegünstigten Zweck zu verwenden.

- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.